

Satzung des SeniorenNet Flensburg (SNFL) vom 03. Dezember 2003

überarbeitet: 22.02.2006, 14.10.2008, 03.03.2010, 28.02.2018 und 26.02.2020

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein heißt „SeniorenNet Flensburg“ (SNFL).
2. Der Sitz ist Flensburg.
3. Das SNFL ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und der Demokratie verpflichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des SNFL ist, älteren Menschen den Umgang mit elektronischen Medien zu erleichtern und sie zu befähigen, diese Medien als selbstverständliche Instrumente ihres Alltags aktiv und kreativ zu nutzen.
2. Der Zweck wird besonders dadurch verwirklicht, dass Mitglieder ihr Wissen und Können um elektronische Medien in das SNFL einbringen sowie Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig helfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das SNFL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das SNFL ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SNFL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des SNFL. Konkrete belegbare Aufwendungen im Zusammenhang mit dem SNFL können auf Antrag erstattet werden. Daneben erhalten der Vorstand, die Referenten bei PC & Klönen und die Tutoren pauschale Aufwandsentschädigungen.
3. Es gilt die jeweilige Aufwandsentschädigungsliste.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Er entscheidet über die Aufnahme.
Aufnahmekriterien: - Alter ab 55 Jahre
- Besitz und Nutzung internetfähiger Geräte
- E-Mail-Adresse
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt; er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird zum Schluss des Kalenderjahrs wirksam,
 - b. durch Tod oder
 - c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen Zweck oder Interessen des SNFL grob verstoßen hat und angehört worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Fälligkeit des Beitrags überschritten wird, nach erfolgloser einmaliger Zahlungsaufforderung. Das Mitglied kann Einspruch an die Hauptversammlung richten. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds wird das SNFL unter den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt, eine Aufteilung des Vermögens findet nicht statt. Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds gegen das SNFL sind ausgeschlossen.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Das Nähere wird durch eine Beitragsordnung bestimmt. Darin können für Einzelfälle Umlagen sowie Befreiung von der Beitragspflicht vorgesehen werden.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SNFL. Sie soll in grundsätzlichen Angelegenheiten und kann auch sonst in Angelegenheiten des SNFL entscheiden. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter einsetzen.
2. Der Hauptversammlung sind vorbehalten
 - a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands,
 - c. Bericht der Mitglieder zur Rechnungsprüfung,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Festsetzung des Haushaltsplans für ein Kalenderjahr,
 - f. Erlass einer Beitragsordnung,
 - g. Wahl von zwei Mitgliedern zur Rechnungsprüfung,
 - h. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
3. Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr bis zum 31. März statt. Sie findet auch statt, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Zu diesem Zeitpunkt müssen der Entwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses in der Homepage für die Mitglieder veröffentlicht worden sein. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Hauptversammlung setzt zu Beginn die Tagesordnung fest. Die vorläufige Tagesordnung darf nur mit Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in der Hauptversammlung erweitert werden.
5. Stimmberechtigt sind alle in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
6. Ein Antrag ist angenommen, wenn von den anwesenden Mitgliedern mehr mit Ja als mit Nein gültig abgestimmt haben.
7. Durch Stimmzettel muss gewählt werden, wenn
 - a. auf Frage des sitzungsleitenden Mitglieds mehr als fünf Mitglieder es verlangen oder
 - b. mehr Mitglieder kandidieren als im gleichen Wahlgang zu wählen sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Darin gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
8. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom sitzungsleitenden und vom protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen. Es bedarf der Genehmigung des Vorstands und ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern in der Homepage bereitzustellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet das SNFL im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
2. Dem Vorstand obliegen besonders
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des SNFL
 - b. Erstellung des Tätigkeitsberichts für die Hauptversammlung,
 - c. Rechnungsabschluss für ein Kalenderjahr,
 - d. Aufstellung des Haushaltsplans für ein Kalenderjahr,
 - e. Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4, Ziffer 3 c der Satzung,
 - f. Bestimmung der Gruppen.
3. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern.

4. Der oder die Vorsitzende ist allein vertretungs- und zeichnungsbefugt.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Gewählt werden:

in den Jahren mit **ungerader** Zahl:

- a. der/die Vorsitzende
- b. der/die Kassenwart/in
- c. der/die Betreuer/in neuer Mitglieder
- d. der/die Medienverwalter/in

in den Jahren mit **gerader** Zahl:

- a. der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- b. der/die Vereinskordinator/in
- c. der/die Protokollführer/in

Scheiden Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, kann ein neu zu wählendes Mitglied in den Vorstand nachrücken. Dazu wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Der Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in der Hauptversammlung abgewählt werden.

6. Zu Vorstandssitzungen lädt die Vorsitzende/ der Vorsitzende schriftlich oder telefonisch ein. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.

§ 8 entfällt

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung wählt um ein Jahr versetzt zwei Mitglieder zur Rechnungsprüfung; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der Datenschutzerklärung. Eine auf die Mitgliedschaft ausgerichtete Erklärung wird bei Aufnahme in des SNFL ausgehändigt. Außerdem ist auf der Homepage des SNFL eine Datenschutzerklärung veröffentlicht.

§ 11 Haftung

1. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Schulden des SNFL.
2. Wenn das SNFL eine Leistung erbringen muss und hierdurch einen Schaden hat, kann es Rückgriff auf ein Mitglied nehmen, wenn es den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besonders durch Verletzung von Datenschutz- oder Urheberrechten.
3. Wenn ein Mitglied von Dritten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen wird, im Auftrag des Vorstands tätig gewesen ist und den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, soll das SNFL an Stelle des Mitglieds Schadensersatz leisten. Das gilt nicht, wenn das Mitglied für diesen Schadensfall Versicherungsschutz hat sowie für Schäden im Straßenverkehr.

§12 Telekommunikative Übermittlung

Soweit für Erklärungen in dieser Satzung Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch durch E-Mail ohne besondere Signatur gewahrt.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Einladung zur Hauptversammlung zwecks Satzungsänderung muss einen entsprechenden Antrag mit Begründung enthalten. Die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in der Hauptversammlung und der Anwesenheit von einem Drittel aller Mitglieder. Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, ist die nächste Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung geringfügig zu ändern,
 - a. soweit dies vom Finanzamt für erforderlich gehalten wird, oder
 - b. um Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

§ 14 Auflösung

1. Die Einladung zur Hauptversammlung zwecks Auflösung des SNFL muss einen entsprechenden Antrag mit Begründung enthalten. § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Bei Auflösung des SNFL fällt das Vermögen des SNFL unmittelbar und ausschließlich an eine als gemeinnützig anerkannte Vereinigung mit der Auflage, es entsprechend dem Zweck des SNFL nach dieser Satzung zu verwenden. Das Nähere wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Flensburg, 26. Februar 2020 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung

gez. Leonhard Ibisch
Vorstandsvorsitzender des SeniorenNet Flensburg